
3660/A XXVII. GP

Eingebracht am 19.10.2023

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag

der Abgeordneten Lukas Hammer, Johannes Schmuckenschlager,

Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG) geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG), BGBl. I Nr. 11/2022, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2023, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. vom Bundeskanzler: der (die) Familienname(n) und der (die) Vorname(n), Geburtsdatum und die internationale Kontonummer (IBAN) aller Personen, die eine wiederkehrende Geldleistung vom Bund beziehen oder empfangen, sowie Vor- und Familienname der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers, wenn diese Person von der die Geldleistung beziehenden Person abweicht.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 5 Abs. 1 Z. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2023 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Begründung

Mit der vorliegenden Novelle soll die Datengrundlage für die Auszahlung des Klimabonus verbessert werden.

Zu § 5 Abs. 1 Z. 7:

Mit dieser Ergänzung soll die Datengrundlage des BMK insbesondere im Hinblick auf Kontodaten verbessert und erweitert werden, um die Überweisungsquote bei der Auszahlung des Klimabonus weiter zu erhöhen.

Zuweisungsvorschlag: Umweltausschuss